



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
Postfach
9478 Azmoos

33

22. November 2011

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Baulinienplan Zufahrt Rüfi Malans

Das Gebiet Rüfi im Dorf Malans (Gemeinde Wartau) liegt nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Wartau in der zweigeschossigen Dorfkernzone DK2. Auf den Parzellen Nrn. 2419 und 2420 befindet sich ein Stall. Die beiden Nachbarparzellen Nrn. 2415 und 2417 sind demgegenüber weitgehend unüberbaut. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde aufgezeigt, wie eine bauliche Nutzung der erwähnten Parzellen aussehen könnte. Es wird dabei von einer Umnutzung des Stalles mit gleichzeitiger Erweiterung ausgegangen. Für die Parzelle Nr. 2415 ist ein eigenständiger Bau vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Baulinienplan und Teilstrassenplan (vgl. Beilage) soll die Erschliessung bzw. Zufahrt der Parzellen Nrn. 2415 und 2417 geregelt werden. Gestützt auf das in der Machbarkeitsstudie aufgezeigte Projekt werden zusätzlich die Strassenabstände mit Baulinien festgelegt. Der Baulinienplan und der Teilstrassenplan schaffen zusammen mit dem Zonenplan die Grundlage für die vorgesehene Überbauung der erwähnten Parzellen. Der Erlass wurde vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt